

## **Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holsteins Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus**

### **Handlungskonzept STEP (Selbsteinschätzung, Training, Entwicklung, Perspektive)**

#### **– Ergänzende Förderkriterien –**

07.06.2024

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 29.03.2023, gelten nachfolgende vom zuständigen Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes festgelegte, ergänzende Förderkriterien.

#### **1. Zuwendungszweck**

Mit der Aktion „Handlungskonzept STEP“ sollen Coaching-Fachkräfte Schüler/-innen der Flexiblen Übergangsphasen (nach § 43 Abs. 3 SchulG) sowie Schüler/-innen mit (Schwer-)Behinderung an den (Landes-)Förderzentren, in der Inklusion an den Gemeinschaftsschulen und im AVSH-I am Übergang Schule – Beruf unterstützen. Für beide Zielgruppen gilt es, ggf. auf das Erreichen des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA) bzw. des Mittleren Schulabschlusses (MSA) durch das Coaching bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Projekts hinzuwirken. Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. einer Behinderung sollen durch entsprechende Praktika die Beschäftigung / Ausbildung auch auf dem ersten Arbeitsmarkt anstreben können. Die Aktion trägt dadurch zu einem erfolgreichen Übergang benachteiligter und gerade auch schwerbehinderter Jugendlicher in Ausbildung und Beschäftigung bei, begegnet dem Fachkräftemangel und fördert die Möglichkeiten zur selbstbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 27).

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Personalkosten, die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten und die Sachkosten von Bildungsträgern, ggf. Integrationsfachdiensten (nach § 192 SGB IX) bzw. anderen qualifizierten Rehabilitationsfachkräften. Die Förderkulisse bilden alle Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein, um Coaching-Fachkräfte für die nachfolgend genannten Zielgruppen in den Schulen zur Verfügung zu stellen.

## 2.1. Zielgruppen der Förderung

Zur Zielgruppe gehören

- Zielgruppe 1: Leistungsstarke Schüler/-innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und leistungsschwache Regelschüler/-innen, die den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss im Rahmen einer Flexiblen Übergangsphase (nach § 43 (3) SchulG) anstreben. In diesem Rahmen können auch Flexible Übergangsphasen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein und Lernwerkstätten berücksichtigt werden.
- Zielgruppe 2: Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den (Landes-)Förderzentren und in der Inklusion an den allgemein bildenden Schulen. Nach jeweiliger Absprache mit der Aktionsverantwortung des Bildungsministeriums können auch Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Ersatzschulen (z.B. Waldorfschulen, Förderzentren in privater Trägerschaft) unterstützt werden. Auch die Unterstützung der Schüler/-innen, die dreijährige Kooperationsmaßnahmen der Förderzentren Geistige Entwicklung an berufsbildenden Schulen im AVSH-I besuchen, wird ermöglicht.

## 2.2. Auswahl der Schulen und Teilnehmenden

Die regionalen Schulämter entscheiden, welche Schulen in den Kreisen und kreisfreien Städten am „Handlungskonzept STEP“ beteiligt werden. Die geplante Zusammenarbeit mit den Schulen wird im Rahmen des Antragsverfahrens vom Träger / von der Trägerin mit einer schriftlichen Erklärung dokumentiert (Letter of Intent). Die an jeder allgemeinbildenden Schule bzw. jedem (Landes-)Förderzentrum benannte Lehrkraft für Berufliche Orientierung, Regionale Beratung oder die Koordination Sekundärstufe I sind erste Ansprechpartner/-innen für die Coaching-Fachkräfte, um dann die Auswahl der Teilnehmenden am Coaching in den Schulen abzustimmen. Eine Doppelförderung der Teilnehmenden durch andere Programme am Übergang Schule – Beruf, insbesondere des Bundes, ist auszuschließen.

## 2.3. Inhalte der Förderung

Koordinierende Träger/-innen, ggf. unter Einbindung der Integrationsfachdienste o.Ä., bieten den Schüler/-innen der genannten Zielgruppen Einzel- und Gruppenangebote im Rahmen des Coachings an Schulen am Übergang Schule-Beruf (siehe [Anlage 1](#)) in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein an. Während das Coaching in den Flexiblen Übergangsphasen mit einem Betreuungsschlüssel von 1:30 – 1:50 erfolgt, beträgt dieser 1:20 – 1:40 für die Zielgruppe der Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Schwerbehinderung.

### 3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen können 15 regionale Bildungsträger/-innen, ggf. unter Einbindung der Integrationsfachdienste (nach § 192 SGB IX) o. Ä., außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein. Eine mögliche Kooperation ist im Konzept zu erläutern. Eine AZAV-Zertifizierung für die Träger/-innen und deren Umsetzer/-innen gemäß § 178 SGB III ist verpflichtend.

Um die regionale Planung und Umsetzung des „Handlungskonzept STEP“ und die Vorhaben und Projekte zur Übergangsgestaltung in den Regionen noch besser aufeinander abzustimmen und zu verzahnen, sind gut funktionierende Netzwerke in den einzelnen fünfzehn Kreisen und kreisfreien Städten eine wichtige Voraussetzung. Die Träger/-innen stimmen sich dabei eng mit den regionalen Partnern, vor allem den Jugendberufsagenturen, ab.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 4.1. Förderart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Förderhöhe beträgt maximal 98 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben (ESF Plus- und Landesmittel). Die vorgegebenen Budgets zur regionalen Projektumsetzung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Bildungsträger müssen sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von insgesamt mindestens 2 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

#### 4.2. Förderumfang

Förderfähig sind die direkten Personalkosten

- bis 0,25 VZÄ max. analog Entgeltgruppe 12 TV-L oder TVöD für die **Projektkoordination**,
- **Coaching-Fachkräfte** max. analog Entgeltgruppe 9b TV-L oder TVöD,
- bis 0,25 VZÄ max. analog Entgeltgruppe 6 TV-L oder TVöD für die **Projektsachbearbeitung**.

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen ist das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten und die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale mit dem Pauschalsatz **von 30 Prozent** der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Die Pauschale deckt u.a. auch Honorarkosten ab. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts sind die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ zu beachten, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Ergänzungen und Änderungen, auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums, behält sich der Zuwendungsgeber vor.

## 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 5.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfänger/-innen sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

### 5.2. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung von Teilnehmendendaten durch den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin an die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfordert.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand von folgenden ESF Plus relevanten Indikatoren gemäß Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I bemessen:

- Output-Indikator: Anzahl der Teilnehmenden mit Sekundarbildung Unterstufe oder weniger (ISCED 0-2),
- Ergebnis-Indikator: Anteil der Teilnehmenden mit ISCED 0-2, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt.

Der Ergebnisindikator ist anhand eines Zertifikats zu belegen, dessen Muster und Handreichung ebenfalls auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Verfügung steht.

Frühestens sechs Monate nach Ende ihrer Teilnahme werden die ehemaligen Teilnehmenden nach ihrer schulischen oder beruflichen Situation befragt, um den längerfristigen Erfolg der geförderten Maßnahme beurteilen zu können. Die Befragungen erfolgen durch externe Evaluierende.

### 5.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin die Öffentlichkeit und die Teilnehmenden über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite sowie in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 zu einer Rückforderung von bis zu 3 Prozent der Zuwendung aus ESF Plus Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

### 5.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten.

Dies betrifft die Geschlechtergleichstellung, die Chancengleichheit und die Verhinderung jeglicher Diskriminierung. Zusätzlich ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten zu berücksichtigen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) einzuhalten und zu achten. Hierfür sind substantielle / konkrete Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen. Näheres findet sich im „Leitfaden zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

## 6. Bewilligungszeitraum, Antragsverfahren

### 6.1. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum des zweiten Förderabschnitts beginnt am 01.08.2024 und endet am 31.07.2026 (2 Jahre).

Ein weiterer geplanter Bewilligungszeitraum ist der dritte Förderabschnitt vom 01.08.2026 – 31.07.2028 (2 Jahre).

Vor jedem Förderabschnitt erfolgt eine erneute Ausschreibung, die auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein und über den Newsletter zum Arbeitsmarktprogramm bekanntgegeben wird.

### 6.2. Projektantrag

Der Projektantrag für den Bewilligungszeitraum vom 01.08.2024 – 31.07.2026 ist vollständig bis **zum 05.07.2024, 12:00 Uhr**, online einzureichen unter:

<https://dfoerdermittelantrag.dataport.de/dfadsh/Application?applicationId=08dc4768-a3c2-432f-8f90-18cc0de8a96e>

Hierzu gehören folgende Anlagen:

- Letter of Intent,
- AZAV-Zertifizierung gemäß § 178 SGB III,
- Ausdruck aus dem Handels-/Vereinsregister (nicht älter als ein Jahr bei Antragstellung), sofern zutreffend,

Bei Kooperationen sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag des Kooperationspartners / Anträge der Kooperationspartner,
- AZAV-Zertifizierung gemäß § 178 SGB III,
- Ausdruck aus dem Handels-/Vereinsregister (nicht älter als ein Jahr bei Antragstellung), sofern zutreffend.

In Ausnahmefällen kann ein Projektantrag bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter [foerderprogramme@ib-sh.de](mailto:foerderprogramme@ib-sh.de) angefordert werden.

Dieser Projektantrag in Papierform ist bis zum 05.07.2024, 12:00 Uhr, in einfacher Ausfertigung inklusive aller Anlagen, bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel (Postfach) einzureichen sowie zusätzlich bis zum 05.07.2024, 12:00 Uhr, inklusive aller Anlagen in einer zusammenhängenden PDF-Datei an [lpa-belege@ib-sh.de](mailto:lpa-belege@ib-sh.de) zu senden.

Die Projektbeschreibung soll maximal 6 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

### **6.3. Auswahl der Projektträger/-innen**

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreter/-innen des für die ergänzenden Förderkriterien zuständigen Ministeriums und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium bestätigt.

#### **A. Projektkonzeption (40 Prozent)**

##### **a) Formale Kriterien**

- Überzeugende, schlüssige und nachvollziehbare Darstellung hinsichtlich Strukturaufbau, Gliederung und Seitenumfang.

### **b) Nach Inhalt**

- Beschreibung der geplanten Umsetzung zur Erreichung der in den Förderkriterien vorgegebenen Projektziele in der eigenen Region,
- Darstellung der Inhalte, eines projekt- und teilnehmerbezogener Ablaufplans, Methoden zum Erreichen des Förderziels.

### **c) Nach zielgruppenspezifischen Anforderungen**

- Darstellung der zielgruppengerechten Projektkonzeption,
- Angaben zur Gewährleistung des zielgruppenspezifischen Betreuungsschlüssels im Coaching,
- Darstellung der Unterstützungsmöglichkeiten für die Schüler/-innen an den (Landes-)Förderzentren.

### **d) Angaben zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit**

## **B. Eignung des Projektträgers / der Projektträgerin (40 Prozent)**

- Zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen,
- Sächliche und personelle Ausstattung,
- Erfahrungen mit anderen Programmen am Übergang Schule-Beruf,
- Vernetzung in der Region, ggf. zur Jugendberufsagentur,
- Kontakte zu den Schulen, zur Arbeitsagentur und zu den Betrieben in der Region.

## **C. Projektfinanzierung (10 Prozent)**

- Erbringung der vorgesehenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 2 Prozent.

## **D. Bereichsübergreifende Grundsätze (10 Prozent)**

- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Beitrag zum Thema und der Umsetzung),
- Geschlechtergleichstellung (Beitrag zum Thema und der Umsetzung),
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Beitrag zum Thema und der Umsetzung).

## **6.4. Bewilligung**

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für das ausgewählte Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt den Bewilligungsbescheid für das berücksichtigte Vorhaben. Die Träger/-innen abgelehnter Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt voraussichtlich im **Juli 2024**.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

## **7. Ansprechpartner/-in**

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Frau Stüben

Zur Helling 5-6

24143 Kiel

Tel.: 0431 9905 - 2884